

## Vereinbarung

über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. Seite 239), zuletzt geändert am 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125)

### Präambel

Dem Landkreis Neuwied obliegt es nach § 69 Abs. 1 SchulG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Förderschülerinnen und –schüler zu den in seinem Gebiet gelegenen Förderschulen

- Christiane-Herzog-Schule, Neuwieder Straße 21 b bzw. 44, 56566 Neuwied-Engers
- Landesschule für Blinde und Sehbehinderte, Feldkircher Straße 100, 56567 Neuwied-Feldkirchen
- Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Elisabethstraße 48, 56564 Neuwied
- Schule für Sprachbehinderte, Schillerstraße 43, 56567 Neuwied-Feldkirchen
- Paul-Schneider-Schule, Heimstraße 33-50, 56566 Neuwied

zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Weitere Voraussetzung für die Beförderungspflicht ist laut Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2010 (Az. 2 A 11003/10.OVG) die Möglichkeit einer gemeinsamen Beförderung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern. Nach Maßgabe dessen stellt der Landkreis Neuwied derzeit die Beförderung der aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den o. g. Förderschulen sicher, soweit sie seitens der Schulbehörde (ADD) entsprechend zugewiesen sind.

Nach § 69 Abs. 7 Schulgesetz in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung soll bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich die beförderungspflichtige Kommune mit der Kommune, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren. Die Beteiligung kann bis zur Hälfte der auf die beförderungspflichtige Kommune entfallenden Kosten betragen.

Vor diesem Hintergrund schließen

**der Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat,**  
und  
**der Landkreis Ahrweiler, vertreten durch den Landrat,**

folgende Vereinbarung:

Der Landkreis Neuwied verpflichtet sich, die Beförderung aller aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den o.g. Förderschulen sicherzustellen mit Ausnahme der behinderungsbedingt als Einzeltransport im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den sozialhilfe-/jugendhilferechtlichen

Bestimmungen zu befördernden Schülerinnen und Schülern; für deren Beförderung ist weiterhin der zuständige Sozialhilfeträger zuständig. Die Notwendigkeit einer derartigen Beförderung ist durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen.

Der Landkreis Ahrweiler verpflichtet sich, sich wie folgt an den dem Landkreis Neuwied entstehenden Kosten zu beteiligen bzw. dessen Kosten zu erstatten:

- 1. Bei vom Landkreis Neuwied eingerichteten Linien für Fahrgemeinschaften mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern (Schülerbeförderung nach § 35a SGB VIII / §§ 53 ff. SGB XII):**
  - a. „Reine Landkreis Ahrweiler Linien“**  
(Besetzung der Linien ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern in Kostenträgerschaft des Landkreises Ahrweiler):  
Es erfolgt eine 100 %ige Erstattung der Kosten.
  - b. „Gemischte Linien“**  
(Besetzung der Linien mit Schülerinnen und Schülern mit verschiedener Kostenträgerschaft):  
Es erfolgt eine 100 %ige Erstattung der Kosten je Schüler in Kostenträgerschaft des Landkreises Ahrweiler. Dabei werden die Kosten je Linie zu gleichen Teilen den Schülern zugeordnet.
- 2.** Für die unter Ziffer 1 a und b zu fassenden Förderschülerinnen und –schüler gewährt der Landkreis Neuwied auf Antrag sogenannte Barerstattungen in Höhe der fiktiven ÖPNV-Fahrtkosten. Die Barerstattungen werden für den Zeitraum gewährt, für den auch die Kostenerstattung durch den Landkreis Ahrweiler erfolgt.
- 3.** Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe vom Landkreis Neuwied getragen.
- 3.** Der Erstattungsbetrag für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 ist nach Rechnungsstellung durch die Kreisverwaltung Neuwied in voller Höhe unverzüglich fällig.
- 4.** Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden.

Neuwied, den 14.09.2016  
In Vertretung

Achim Hallerbach  
1. Kreisbeigeordneter

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat